

Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Benutzung der Betreuungsklasse und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Hetlingen betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Hetlingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Es ist eine Elternvertretung zu wählen. Die Elternvertretung kann aus bis zu 2 Eltern von Kindern der Betreuungsklasse Hetlingen bestehen. Sie wird jährlich auf dem ersten Elternabend des Schuljahres gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und ist an die Mitgliedschaft der Betreuung gekoppelt. Scheidet ein Vertreter aus dem Amt, kann eine Neuwahl erfolgen. Die Elternvertretung und die Schulleitung der Grundschule Haseldorfer Marsch sind beratend tätig. Elternvertretung und die Schulleitung der Grundschule Haseldorfer Marsch werden über die Veränderungen in der Betreuungsklasse (z.B. Festlegung der Schließtage, Weiterentwicklung des Konzeptes, Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, Elternbeiträge etc.) rechtzeitig durch die Leitung der Betreuungsklasse informiert. Die Schulleitung der Grundschule Haseldorfer Marsch informiert den Schulelternbeirat über die Veränderungen.

§ 2 Beirat

- (1) Es ist ein Beirat, bestehend aus jeweils 2 Vertretern der Gemeinde, der Elternvertreter und der Mitarbeiter, zu wählen. Die Schulleitung ist außerdem kraft Amtes Mitglied im Beirat.
- (2) Die Elternvertreter und die Mitarbeiter wählen die ihre Vertreter für zwei Jahre. Scheidet ein Vertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine neuer Vertreter nachzuwählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen, wie z.B. die Festlegung der Schließtage, Weiterentwicklung des Konzeptes, Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, Elternbeiträge und Verpflegungskosten, rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Amtszeit ergibt sich aus der Funktion der Mitglieder.

- (5) Zur den Sitzungen des Beirates lädt der Träger der Betreuungsschule ein. Der Beirat tagt mindestens einmal im Schuljahr. Der Vorsitzende lädt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht persönliche und datenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen.
- (6) Zu außerordentlichen Sitzungen ist der Beirat einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder des Beirates oder der Träger unter Angabe eines berechtigten Grundes verlangen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 3

Aufnahme in die Betreuungsklasse

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen aufgenommen.
Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuungsklasse begrenzt sind und zur Gewährleistung der kindgerechten Betreuung, stehen während der Schulzeit grundsätzlich zeitgleich maximal 40 Plätze zur Verfügung. Die neben den bestehenden, laufenden Betreuungsverträgen noch verfügbaren Plätze werden wie folgt vergeben:
 - a. Geschwisterkind
 - b. Berufstätigkeit der Eltern
 - c. Anmeldedatum
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
Die Anmeldung mit den Nachweisen des Bedarfes ist bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar. Nach Platzzusage ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August und gilt bis zum 31. Juli.
Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende der Sommerferien nach der vierten Klasse, wenn nicht satzungsgemäß gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann mit 4-wöchiger Vorlaufzeit zum 31.01. und zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) möglich.

§ 5

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

(1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

(2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Hausordnung der Betreuungsklasse oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen.

Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
- b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
- d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,
- e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.

Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung, die Gemeinde und die Elternvertretung.

(3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07:30 Uhr bis 8:30 Uhr sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.

(2) Die Betreuung ist an 3 oder 5 Tagen in der Woche möglich.

(3) In Abstimmung mit der Gemeinde besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.

(4) In den Sommerferien findet für 3 Wochen eine Betreuung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Dieser Betreuungszeitraum wird, wenn möglich, mit der DRK Kita Hetlingen abgestimmt. Für Frühjahrs- und Herbstferien werden die Schließzeiten auf dem ersten Elternabend des Schuljahres bekannt gegeben.

(5) Die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung liegt bei 5 Kindern.

- (6) Für die Betreuung ist in den Ferien eine Tageweise Buchung möglich. Die Buchung ist nach Anmeldeschluss verbindlich. Die Gebühren für die gebuchten Zeiten sind auch bei Stornierung zu entrichten.

§ 7

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.

§ 8

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Bei einer 5-Tage Woche betragen die Gebühren:
- a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (2) Bei einer 3-Tage Woche betragen die Gebühren:
- a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (3) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt
- a. bis 16.00 Uhr wöchentlich _____ €,
 - b. bis 16.00 Uhr täglich _____ €.
- (4) Zusätzlich zu den Betreuungsangeboten können Mittagessen für die Kinder gebucht werden. Die Betreuungszeiten am Nachmittag (3 oder 5 Tage) können grundsätzlich nur komplett mit oder ohne Mittagessen gebucht werden.

Änderungen hierzu können zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres gebucht werden. In Ausnahmefällen kann das Mittagessen einmal im Halbjahr umgebucht werden, läuft dann aber bis zum nächstmöglichen Änderungsdatum weiter und kann kein weiteres Mal umgebucht werden.

Eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) möglich.

Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat

- a. Bei einer 5-Tage Woche _____ €
- b. Bei einer 3-Tage Woche _____ €.

Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird

ein Verpflegungsentgelt von _____ €/Tag und Monat erhoben.

§ 9 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Regelungen nach dem Kita-Reform-Gesetz des Landes Anwendung.
Alternativ gelten die Regelungen des Kreises Pinneberg.
Voraussetzung der Ermäßigung ist die Erwerbstätigkeit der Eltern. Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von _____ gewährt.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse und die Kosten für das Mittagessen sind auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§11 Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 12 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Hetlingen gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen
Der Bürgermeister

(Rahn-Wolff)